

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 4. August 2014
www.ris.bka.gv.at

44. Gesetz:
Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz 1993; Änderung

44. Gesetz vom 10. Juli 2014, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat – hinsichtlich des Artikels I Z 2 (§ 18 Abs. 4a), des Artikels I Z 3 (§ 19 Abs. 2 bis 4), des Artikels I Z 4 (§ 20 Abs. 2), des Artikels I Z 5 (§ 21 Abs. 2) und des Artikels I Z 6 (§ 56 Abs. 2 lit. i und lit. j) in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2013 sowie hinsichtlich des Artikels I Z 7 (§ 94 Abs. 1 Z 2) in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, BGBl. Nr. 317/1975 – beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 – K-LSchG, LGBl. Nr. 16/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Landesgrenzen überschreitender Schulbesuch

(1) Das Land Kärnten hat, sofern es sich hierzu in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verpflichtet, für Schüler, die in Kärnten ihren Hauptwohnsitz haben und eine Berufs- oder Fachschule im Landesgebiet eines anderen Bundeslandes besuchen, diesem – nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG und entsprechend der in dieser vorgesehenen Höhe – einen Beitrag zum Sachaufwand zu entrichten.

(2) Besucht ein Schüler, der seinen Hauptwohnsitz in einem anderem Bundesland hat, eine Berufs- oder Fachschule in Kärnten, hat die Schulbehörde (§ 89 Abs. 1), sofern sich das Land Kärnten aufgrund einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (Abs. 1) hierzu verpflichtet, zum Zweck der Kostenabrechnung der für den Hauptwohnsitz des Schülers zuständigen Schulbehörde automationsunterstützt folgende Daten zu übermitteln:

- a) den Namen des Schülers;
- b) die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Schülers;
- c) den Namen und die Adresse der vom Schüler besuchten Schule;
- d) die vom Schüler besuchte Klasse;
- e) die Dauer des für den Schüler vorgesehenen Unterrichts in Wochen.

Die Schulbehörde (§ 89 Abs. 1) ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber dieser Datenanwendung im Sinne des § 4 Z 5 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

(3) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 2 hat der zuständige Schulleiter die in Abs. 2 lit. a bis lit. e genannten Daten der Schulbehörde (§ 89 Abs. 1) auf deren Verlangen automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen.

(4) Personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 sind spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Schulbesuches des jeweiligen Schülers zu löschen.“

2. Nach § 18 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 4 findet auf die integrative Berufsausbildung nach § 11b der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 – K-LFBAO, LGBl. Nr. 144/1991, keine Anwendung.“

3. Dem § 19 werden nach dem nunmehrigen Abs. 1 folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Im Lehrplan sind auch Bestimmungen über die Grundsätze der Anwendung des Lehrplanes des entsprechenden Lehrberufes bei einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 11a K-LFBAO und, allenfalls unter Ergänzung durch Lehrpläne anderer Lehrberufe sowie der aufgrund der persönlichen Situation erforderlichen Abweichungen und Einschränkungen, bei einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 11b K-LFBAO vorzusehen. Diese Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf § 11d K-LFBAO anzuwenden.

(3) § 9 Abs. 8 ist auch für die integrative Berufsausbildung nach dem 3a. Abschnitt der K-LFBAO anzuwenden.

(4) Die Schulbehörde darf im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (§ 9a) die einzelnen Schulen durch Verordnung ermächtigen, für die integrative Berufsausbildung zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, um auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse und reduzierte Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe Bedacht zu nehmen.“

4. § 20 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 11b K-LFBAO ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe des § 11d K-LFBAO die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.“

5. Dem bisherigen Wortlaut des § 21, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich des Endens der Schulpflicht nicht für Personen, für die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 11b K-LFBAO nach Maßgabe des § 11d K-LFBAO die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht.“

6. Im § 56 Abs. 2 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie nach der lit. i folgende lit. j angefügt:

„j) im Falle des Unterrichtes im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 11a oder 11b K-LFBAO eine diesbezügliche Feststellung.“

7. § 94 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. drei Vertreter, die von der Landesregierung aus dem Kreis der im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bestellt werden, wobei sich die jeweilige Vertreterzahl nach den Stimmen richtet, die bei der Landtagswahl auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallen sind (d'Hondt'sches Verfahren), und bei gleichem Berechnungsergebnis das Los entscheidet,“

8. § 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;
- b) Berufsausbildungsgesetz 1969 – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013;
- c) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013;
- d) Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013;
- e) Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013;
- f) Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 36/2012;
- g) Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2013.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern in Absatz 2 nicht anderes bestimmt wird, an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Z 2 (betreffend § 18 Abs. 4a), Artikel I Z 3 (betreffend § 19 Abs. 2 bis 4), Artikel I Z 4 (betreffend § 20 Abs. 2), Artikel I Z 5 (betreffend die Absatzbezeichnung des § 21 Abs. 1 und betreffend § 21 Abs. 2) und Artikel I Z 6 (betreffend § 56 Abs. 2 und Abs. 2 lit. j) am 1. Jänner 2011 in Kraft.

**Der Präsident des Landtages:
Ing. R o h r**

**Der Landesrat:
DI B e n g e r**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.